

Kreiskliniken Böblingen gGmbH
im Namen u. auf Rechnung des
Eigenbetriebs Klinikgebäude des
Landkreises Böblingen
Klinikverbund Südwest GmbH
Arthur-Gruber-Str. 70
D-71065 Sindelfingen

Volker Kasalowsky
Underwriter Neugeschäft Haftpflicht
Firmenkunden/Großprojekte - HUV-23
T +49.511-907-2111
F +49.511-907-12111
vkasalowsky@vhv.de

VHV Allgemeine
Versicherung AG
VHV-Platz 1
30177 Hannover

05.05.2021

Versicherungsbestätigung

Kombinierte Bauleistungs-/Montage-, Bauleistungs-/Montage-BU und Haftpflicht-Versicherung
Versicherungsscheinnummer: H 505-103894 u. T 511-39190/1

Versicherungsnehmer:

Kreiskliniken Böblingen gGmbH
im Namen u. auf Rechnung des
Eigenbetriebs Klinikgebäude des
Landkreises Böblingen
Klinikverbund Südwest GmbH
Arthur-Gruber-Str. 70
D-71065 Sindelfingen

Sonstige Mitversicherte:

Alle am Bau Beteiligten gemäß Ziffer 3.2

Versicherer / führender Versicherer:

Die in der Beteiligungsliste mit ihren Anteilen
aufgeführten Versicherer unter Führung der
Zeichnungsgemeinschaft gesamtschuldnerisch (für
deren Anteile) als Erstversicherer
VHV Allgemeine Versicherung AG
VHV-Platz 1
30177 Hannover

Makler:

C R M
Construction Risk Management GmbH
Kanzlei Röder & Partner
Assekuranzmakler
Schwieberding Str. 107
70435 Stuttgart
Tel.: +49 (0)711 8204-590 / -591 / -592
E-Mail:
Mathias.Roeder@crm-vb.de
Petra.Roberson@crm-vb.de

Versicherungsdauer:

Beginn: 01.06.2017 00.00 Uhr
Ablauf: 31.12.2023 00.00 Uhr
vorläufig

- zzgl. 24 Monate Nachhaftung -



1. Vertragsgrundlagen

Der Versicherungsschutz dieser Versicherungspolice besteht auf Grundlage der CRM BauPolice, mit der dortigen Deckungsbestätigung der Versicherer (Führende u. Beteiligte)

- als Kombinierte Bauleistungs-/Montage und Haftpflichtversicherung,
- inkl. Bauleistungs-/Montage-BU Betriebsunterbrechungsversicherung,
- sowie als zusätzliche Versicherungspolicen
 - einer separaten Haftpflicht-Excedenten-Versicherung Nr. 1
 - einer separaten Haftpflicht-Excedenten-Versicherung Nr. 2

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung.

Dieser Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die sein Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder seine Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht. Dies gilt auch, soweit dieser Vertrag Versicherungsschutz für im Ausland belegene Risiken oder Tätigkeiten bietet.

2. Gegenstand der Versicherung

Im Rahmen dieses Vertrages besteht Versicherungsschutz für das Bauvorhaben

„Neubau Flugfeldklinikum“, (FFK BB)

Krankenhaus der Zentralversorgung
 FIST.Nr.: 7291 – Elly-Beinhorn-Straße /
 Fläche 50.245 m2
 sowie

„Neubau Zentrum für Psychiatrie“, (ZfP BB)

Psychiatrische Klinik der ZfP Gruppe Baden-Württemberg
 Elly-Beinhorn-Straße

3. Versicherungsnehmer, Mitversicherungsnehmer, Mitversicherte und versicherte Interessen

3.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die

Kreiskliniken Böblingen gGmbH
 im Namen u. auf Rechnung des
 Eigenbetriebs Klinikgebäude des

Landkreises Böblingen
 Klinikverbund Südwest GmbH
 Arthur-Gruber-Str. 70
 71065 Sindelfingen

Mitversicherungsnehmer ist die

Psychiatrie Böblingen gGmbH
 im Namen und auf Rechnung des
 Eigenbetriebs Zentrum für Psychiatrie
 der ZfP Gruppe

vertr. durch den Klinikverbund Südwest
 GmbH bzw.
 vertr. durch

Der VN vertritt alle Mitversicherungsnehmer, soweit nichts gegenteiliges vereinbart, Mitversicherten und mitversicherten Personen bei der Abgabe und Annahme von Willenserklärungen und sind dem Versicherer gegenüber alleiniger Prämienschuldner.



5/5/21

3.2 Mitversicherte und versicherte Interessen

- Alle Projektgesellschaften, die als Grundstückseigentümer gelten, eingeschlossen der Landkreis Böblingen und das Zentrum für Psychiatrie Böblingen in dieser Eigenschaft, sowie Bauherren in dieser Funktion und Investmentgesellschaften einschließlich aller Beteiligungsgesellschaften in der Funktion als Beteiligte am Projekt sowie per Geschäftsbesorgungsvertrag beauftragte Dritte in der Funktion als Bauherrenvertreter.
- Alle an dem versicherten Bauprojekt beteiligten Planer und Sonderfachleute, insbesondere Architekten, Planungsgemeinschaften, Ingenieure, Projektmanager, -developer, -controller, -steuerer sowie (Prüf-)Statiker, Sicherheitskoordinatoren, Sachverständige oder andere Sonderfachleute oder Beauftragte.
- Alle mit der Planung und/oder Ausführung und den Arbeiten für das versicherte Projekt beauftragten Generalübernehmer, Generalunternehmer, Haupt-, Neben- und Nachunternehmer einschließlich Arbeitsgemeinschaften.
- Freie Mitarbeiter für Schäden, die diese in Ausübung von Tätigkeiten im Interesse des Versicherungsnehmers oder Mitversicherter verursachen.
- Dabei gilt der Versicherungsschutz für sämtliche Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer unabhängig davon, ob diese in einem der vorgenannten mitversicherten Unternehmen oder beim Versicherungsnehmer beschäftigt sind.

4. Vorrangigkeit der Bauleistungs-Versicherung vor der Haftpflicht-Versicherung

Der Versicherer leistet aus der Haftpflicht-Versicherung gemäß Vertragsteil *Besondere Vereinbarungen zur Haftpflicht-Versicherung* keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus der Bauleistungs- bzw. Montage-Versicherung gemäß Vertragsteil *Besondere Vereinbarungen zur Bauleistungs- bzw. Montage-Versicherung* beansprucht werden kann und tatsächlich erlangt wird.

Dies gilt jedoch nicht für den Deckungsbaustein gemäß Ziffer 2.2.10 bzw. 3.2.2 (Sachen im Gefahren-bereich) des Vertragsteils *Besondere Vereinbarungen zur Bauleistungs- bzw. Montage-Versicherung*.

5. Mehrfachversicherung

Dem Versicherer ist bekannt, dass das in diesem Vertrag versicherte Interesse gegen dieselbe Gefahr auch bei einem anderen Versicherer versichert sein kann. Eine Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers besteht abweichend von § 77 VVG nicht.

Die kombinierte Projektversicherung ist abweichend von § 78 II VVG im Verhältnis zu den anderen Versicherungen die primäre Deckung. Die Vorschriften der §§ 78 I, II VVG finden keine Anwendung.

Der Versicherer verzichtet im Innenverhältnis zu den anderen Versicherern auf seinen möglichen Ausgleichsanspruch gemäß § 426 II Satz 1 BGB.

Diese Regelung findet keine Anwendung für eine separate Feuerrohrbauversicherung, sofern eine solche für dieses Bauprojekt besteht bzw. abgeschlossen werden sollte.

6. Versicherte Risikobausteine (Umwelthaftpflicht und Umweltschaden)

Versichert sind die Risiken der Risikobausteine 5.6.2.1 bis 5.6.2.7 bzw. 5.8.1.7 bis 5.8.1.7 bzw. 5.7.2.1 und 5.7.3.1 der Vertragsteils *Besondere Vereinbarungen zur Haftpflichtversicherung*.

Die Risiken der versicherten Bausteine sind ohne Einzeldeklaration versichert mit der Ausnahme von Risiken der Risikobausteine 5.8.1.2 und 5.8.1.5 des Vertragsteils *Besondere Vereinbarungen zur Haftpflichtversicherung*.



7. Versicherungssummen für das Bauvorhaben

Als Versicherungssumme für das Bauvorhaben ist zunächst die Summe der vorläufigen Baukosten (gemäß DIN 276 – Kostengruppen 200 bis 700) des versicherten Bauvorhabens vereinbart

- Bauleistungs-Versicherung (Stand NT 3) 528.000.000 EUR
(vorläufiger brutto Auftragswert / Bau-Planungskosten)
- Montage-Versicherung (medizinische Neugeräte) 42.000.000 EUR
(medizinische Bestandsgeräte) 28.000.000 EUR
(vorläufiger brutto Auftragswert / Bau-Planungskosten)
- Bauleistungs-/Montage-BU-Versicherung 31.000.000 EUR
(Die Entschädigungsleistung beträgt pro Planbett
EUR 45.000 pro Kalenderjahr ausgehend von 692 Stk.)
- Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflicht 12.500.000 EUR
für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal (3-fach maximiert)
- Umweltschadens-Versicherung 3.000.000 EUR
(2-fach maximiert)
- AKB-Zusatzdeckung
 - für Personenschäden 7.500.000 EUR
 - für Sachschäden 1.120.000 EUR
 - für Vermögensschäden 50.000 EUR
- Planungs-Haftpflicht-Versicherung:
 - für Sach- und Vermögensschäden 5.000.000 EUR
Personenschäden gelten im Rahmen der Deckungssumme (3-fach maximiert)
zur Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung versichert

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

8. Grenze der Entschädigung:

Haftungslimits/Höchstentschädigungen in der Bauleistungs-/Montage und Bauleistungs- und Montage-BU-Versicherung

Bauleistungs- und Montage-Versicherung:

Im Bereich der Bauleistungs-/Montage Versicherung bestehen Haftungslimits/ Höchstentschädigungen für das versicherte Bauvorhaben bzw. die Montagen der medizintechnischen Geräte

- in der Bauleistungs-Versicherung in Höhe von 50.000.000 EUR
- in der Montage-Versicherung (Neu- u. Bestandsgeräte) in Höhe von 21.000.000 EUR

jeweils als Höchstentschädigung je Versicherungsfall, unmaximiert in der Anzahl der Versicherungsfälle, zuzüglich Entschädigungen für Schadenermittlungskosten und Kosten zur Abwehr oder Minderung des Schadens sowie zuzüglich versicherter Erst-Risikosummen.

Erhöht sich der Auftragswert während der Bauphase

- in der Bauleistungs-Versicherung auf über 528.000.000,00 EUR
- in der Montage-Versicherung für Neugeräte auf über 42.000.000 EUR (FFK BB)
- bzw. für Bestandsgeräte auf über 28.000.000 EUR (FFK BB)



so kann auf Antrag des Versicherungsnehmers und vorbehaltlich der Einigung über die Konditionen die Versicherungssumme des jeweiligen Bauvorhabens bzw. der Montagen entsprechend erhöht werden.

Eine nachträgliche Erhöhung der o.g. Haftungslimits bzw. der Höchstentschädigungen ist ausgeschlossen.

Bauleistungs- und Montage-BU-Versicherung:

Im Bereich der Bauleistungs-BU und Montage-BU Versicherung besteht folgendes Haftungslimit/Höchstentschädigungen für das versicherte Bauvorhaben

- in der Bauleistungs-/Montage-BU-Versicherung auf in Höhe von 31.000.000,00 EUR

Eine nachträgliche Erhöhung der o.g. Haftungslimits bzw. der Höchstentschädigungen ist ausgeschlossen.

9. Erst-Risiko-Positionen

9.1 Erst-Risikosummen in der Bauleistungs-Versicherung:

- | | |
|---|---------------|
| • Baugrund und Bodenmassen
- Gemäß Teil 2 Ziffer 2.2.7 - | 1.000.000 EUR |
| • Schadensuchkosten
- Gemäß Teil 2 Ziffer 2.6 - | 300.000 EUR |
| • Zusätzliche Aufräumungskosten
- Gemäß Teil 2 Ziffer 2.6 - | 1.000.000 EUR |
| • Hilfsbauten, Bauhilfsstoffe
- Gemäß Teil 2 Ziffer 2.2.3 - | 250.000 EUR |
| • Diebstahl lagerndes Material
- Gemäß Teil 2 Ziffer 2.3.2 - | 50.000 EUR |
| • Baustelleneinrichtung
- Gemäß Teil 2 Ziffer 2.2.4 - | 250.000 EUR |
| • Gerüste
- Gemäß Teil 2 Ziffer 2.2.6 - | 250.000 EUR |
| • Akten, Zeichnungen und Pläne
- Gemäß Teil 2 Ziffer 2.2.9 - | 70.000 EUR |
| • Sachen im Gefahrenbereich
- Gemäß Teil 2 Ziffer 2.2.10 - | 200.000 EUR |
| • Kosten für die Wiederherstellung von Daten
- Gemäß Teil 2 Ziffer 2.6 - | 50.000 EUR |
| • Dekontaminations- und Entsorgungskosten
- Gemäß Teil 2 Ziffer 2.8.11 - | 200.000 EUR |
| • Altbauten
- Gemäß Teil 2 Ziffer 2.2.8 - | 1.000.000 EUR |
| • Beschleunigungskosten
- Gemäß Teil 2 Ziffer 2.6 - | 25.000 EUR |



5/5/21

9.2 Erst-Risikosummen in der Montage-Versicherung:

- Montageausrüstung 30.000 EUR
- Gemäß Teil 3 Ziffer 3.2.1 -
- Sachen im Gefahrenbereich 200.000 EUR
- Gemäß Teil 3 Ziffer 3.2.2 -
- Zusätzliche Aufräumungs- und Bergungskosten 250.000 EUR
- Gemäß Teil 3 Ziffer 3.6.3 -
- Beschleunigungskosten 50.000 EUR
- Gemäß Teil 3 Ziffer 3.6 -
- Schadenermittlungs- und Schadenssuchkosten 200.000 EUR
- Gemäß Teil 3 Ziffer 3.6 -
- Kosten zur Abwendung und Minderung eines Schadens, einschließlich Arbeits- und Eilfrachtzuschläge 150.000 EUR
- Gemäß Teil 3 Ziffer 3.6.1 -
- Zusätzliche Kosten für Erd- und Bauarbeiten 250.000 EUR
- Gemäß Teil 3 Ziffer 3.6.3 -
- Beistellungen des Bestellers 75.000 EUR
- Gemäß Teil 3 Ziffer 3.6 -
- Wiederherstellung von Daten 10.000 EUR
- Gemäß Teil 3 Ziffer 3.6.2 -

9.3 Erst-Risikosummen in der Bauleistungs-BU und Montage-BU-Versicherung:

- Marketingmaßnahmen 50.000 EUR
- Gemäß Teil 4 Ziffer 4.4.3.1 -
- Provisorien 250.000 EUR
- Gemäß Teil 4 Ziffer 4.4.3.2 -
- Zeitunabhängige Mehrkosten zur Anmietung von Maschinen und Anlagen mit gleichem oder gleichartigem Betriebszweck 250.000 EUR
- Gemäß Teil 4 Ziffer 4.4.3.3 -
- Zeitunabhängige Mehrkosten zur Herrichtung von vorübergehend zu nutzender Gebäude oder Räume oder Anmietung derselben 500.000 EUR
- Gemäß Teil 4 Ziffer 4.4.3.4 -

9.4 Sublimits in der Haftpflicht-Versicherung

- Nachbesserungsbegleitschaden 250.000 EUR
- Gemäß Teil 5 Ziffer 5.1. 11 - (3-fach maximiert)
- Asbestschaden 1.000.000 EUR
- Gemäß Teil 5 Ziffer 5.1. 17 - (1-fach maximiert)
- Sonstige Mietsachschäden 2.000.000 EUR
- Gemäß Teil 5 Ziffer 5.2.2.7 (1) - (3-fach maximiert)
- Mietsachschaden an fremden Hilfsmitteln 500.000 EUR
- Gemäß Teil 5 Ziffer 5.2.2.7 (2) - (3-fach maximiert)
- Schadenverhütungskosten 500.000 EUR
- Gemäß Teil 5 Ziffer 5.2.2.11 - (2-fach maximiert)



- Aufwendung vor Eintritt des Versicherungsfalles 2.000.000 EUR
 - Gemäß Teil 5 Ziffer 5.5.4 und Ziffer 5.6.1.9 - (2-fach maximiert)
- Umweltschadens-Versicherung / Zusatzbausteine 1 3.000.000 EUR
 (im Rahmen der Deckungssumme)
 - Gemäß Teil 5 Ziffer 5.6.2 - (2-fach maximiert)
- Umweltschadens-Versicherung / Zusatzbausteine 2 1.000.000 EUR
 (im Rahmen der Deckungssumme)
 - Gemäß Teil 5 Ziffer 5.6.3 - (2-fach maximiert)

10. Selbstbehalte je Schaden:

- Bauleistungs-Versicherung
- generell 2.500,00 EUR
- für Altbauten 10%, mind. 2.500,00 EUR, max. 25.000 EUR
- Montage-Versicherung
- für medizinische Neugeräte (Montage) 2.500,00 EUR
- für medizinische Bestandsgeräte (De- und Remontage) 5.000,00 EUR
- Bauleistungs- und Montage-BU-Versicherung
 (zeitlicher Selbstbehalt – ZSB) 42 Kalendertage
 - gesamt für alle BU-Schäden.
 Mindestunterbrechungszeit 5 Kalendertage je Schaden -
- Betriebs-, Produkt- und Umwelt-Haftpflicht-Versicherung 5.000,00 EUR
 - Für Personenschäden gilt kein Selbstbehalt vereinbart-
- Planungs-Haftpflicht-Versicherung 10.000,00 EUR
 - Für Personenschaden gilt kein Selbstbehalt vereinbart-

11. Ergänzende Vereinbarungen

11.1 Beginn und Ende der Haftung in der Bauleistungs-Versicherung

Im Rahmen der Bauleistungs-Versicherung beginnt die Haftung mit der Einrichtung der Baustelle und endet mit der Gesamtabnahme/-übernahme des Bauobjekts.

Sind nach der Gesamtabnahme/-übernahme noch Restarbeiten (keine Gewährleistungsarbeiten) auszuführen, verlängert sich die Haftung bis zu deren Abnahme/Übernahme.

Die Nachhaftung für bereits in Betrieb bzw. in Benutzung genommene Bauwerke oder Teile beginnt erst mit der Gesamtabnahme/-übernahme des Bauvorhabens und endet nach einer Laufzeit von 24 Monaten.

11.2 Nachhaftung/ Schadennachmeldefrist in der Haftpflicht-Versicherung

Für das Bauvorhaben beginnt die Nachhaftung/Schadennachmeldefrist abweichend von Ziffer 5.1.15, 5.4.2.1, 5.5.7 und 5.6.1.12 des Vertragsteils *Besondere Vereinbarungen zur Haftpflicht-Versicherung* nicht mit Beendigung des Versicherungsvertrages, sondern erst mit der formalen Gesamtabnahme des Bauvorhabens.



12. Versichererkonsortium (Stand NT 3):

Führende:

- | | |
|---|------|
| 1.) VHV Allgemeine Versicherung AG
Direktion für Deutschland, Hannover | 33 % |
|---|------|

Beteiligte:

- | | |
|---|------|
| 2.) Liberty Mutual Insurance Europe Ltd.
Direktion für Deutschland, Köln | 33 % |
| 3.) MSIG Insurance Europe AG,
Direktion für Deutschland, Düsseldorf | 24 % |
| 4.) ERGO Versicherung AG
Direktion für Düsseldorf/NL Mannheim | 10 % |

**Diese Versicherungsbestätigung dient ausschließlich der Information.
Rechtsverbindlich ist ausschließlich der Text des Versicherungsvertrages.**

Freundlich grüßt Sie
VHV Allgemeine Versicherung AG



Thomas Voigt



Dr. Sebastian Reddemann

CRM

Construction Risk Management GmbH

Kanzlei Röder & Partner

Schwieberdinger Str. 107
70435 Stuttgart

Tel.: +49 (0) 7 11 / 82 04 - 592
Fax: +49 (0) 7 11 / 82 04 - 599



5/5/21